



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.06.2020

Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz aufgrund der Corona-Maßnahmen

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) steht bestimmten Personen, denen aufgrund der Maßnahmen gegen COVID-19 das Arbeiten verboten ist, eine Entschädigung entstandener Verdienstaufälle zu. Durch die von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen (u. a. die Infektionsschutzverordnungen) sind vielen Menschen Verdienstaufälle entstanden, obwohl diese Personen keinen direkten Anspruch aus § 56 IfSG haben (z. B. Kranke, Gesunde ohne konkretes Ansteckungsrisiko, juristische Personen bei Betriebsschließungen).

Sollte ein Gericht aufgrund eines juristischen Erst-Recht-Schlusses eine analoge Anwendung von § 56 IfSG ermöglichen, würde dies ein erhebliches Haushaltsrisiko für den Freistaat Bayern bedeuten, solange die Entschädigung nicht umfassend und klar, aber im Ausmaß beschränkt gesetzlich festgelegt ist.

In manchen Fällen ist es durch die Infektionsschutzmaßnahmen der Staatsregierung zu Ungleichbehandlungen gekommen. Als Beispiel ist das Öffnungsverbot von Blumenläden und Gärtnereien zu nennen, während Supermärkte weiter Blumen verkaufen durften. Es ist zu befürchten, dass aus Ungleichbehandlungen wie dieser weitere Entschädigungsforderungen entstehen.

Da die mündliche Beantwortung dieser Fragen durch die Staatsregierung im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration von der Mehrheit des Ausschusses blockiert worden ist (Drs. 18/7341), stelle ich diese nun als Schriftliche Anfrage, deren Beantwortung nicht abgelehnt werden kann.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Was sind die Voraussetzungen, um nach § 56 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung zu bekommen? 2
- 1.2 Wie viele Personen in Bayern haben nach Einschätzung der Staatsregierung im Moment Anspruch auf Entschädigung? 2
- 1.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung von Juristen, unter anderem von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, nach einer umfassenden Entschädigungslösung? 2

- 2.1 Welche Entschädigungsforderungen für Ungleichbehandlungen, die sich aus den Infektionsschutzmaßnahmen ergeben haben, sind der Staatsregierung bekannt? 3
- 2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Erfolgsaussichten dieser Forderungen? 3

- 3.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Gefahr, dass ein Gericht urteilt, dass § 56 IfSG analog angewendet werden kann? 3
- 3.2 Kann die Staatsregierung abschätzen, wie groß der Betrag ist, der in solch einem Fall die Staatskasse bedroht (falls ja, bitte angeben)? 3
- 3.3 Wie plant die Staatsregierung, dieses Haushaltsrisiko auf Bundes- oder Landesebene einzugrenzen (z. B. durch Pauschalierung oder die Begrenzung der Entschädigung auf die bisherigen Hilfsmaßnahmen)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 01.08.2020

1.1 Was sind die Voraussetzungen, um nach § 56 IfSG einen Anspruch auf Entschädigung zu bekommen?

§ 56 IfSG ist Anspruchsgrundlage für eine Entschädigung von Verdienstaufschlag im weiteren Sinn.

a) Die Tatbestände des § 56 Abs. 1 IfSG betreffen einen unmittelbar aufgrund einer staatlichen infektionsschutzrechtlichen Maßnahme erlittenen Verdienstaufschlag.

Ein solcher kann jedoch nur bei ganz bestimmten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen kompensiert werden. Es muss entweder ein „Verbot in der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit“ ausgesprochen worden sein (§ 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG) oder die betroffene Person muss „abgesondert“ worden sein (staatlich angeordnete Quarantäne, § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Zudem müssen die betroffenen Personen einen bestimmten infektionsschutzrechtlichen Status aufweisen. Eine Entschädigung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 IfSG können nur Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige und sonstige Träger von Krankheitserregern im Sinn von § 31 Satz 2 IfSG erhalten. Bei § 56 Abs. 1 Satz 2 IfSG erstreckt sich der berechnete Personenkreis auf Ausscheider, Ansteckungsverdächtige und seit 23.05.2020 auch auf Krankheitsverdächtige. Ein Verdienstaufschlag für Personen, bei denen keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, fällt nicht unter § 56 Abs. 1 IfSG, ebenso wenig für Personen, die an COVID-19 erkrankt sind.

Weiterhin erfordert die Entschädigung nach § 56 Abs. 1 IfSG einen Verdienstaufschlag, der gerade durch die besagten infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen entstanden ist (Kausalität).

b) Bei § 56 Abs. 1a IfSG stellt sich der Zusammenhang zwischen infektionsschutzrechtlicher Maßnahme und Verdienstaufschlag mittelbarer dar als bei Abs. 1. § 56 Abs. 1a IfSG gewährt einen Entschädigungsanspruch unter folgenden (kumulativen) Voraussetzungen:

- Es muss die Schließung einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule durch staatliche infektionsschutzrechtliche Anordnung erfolgt sein;
- daraus muss sich das unabwendbare Erfordernis ergeben, dass die Antrag stellende Person die Betreuung ihres von der Schließung betroffenen Kindes selbst übernehmen muss;
- dadurch muss ein Verdienstaufschlag für die Antrag stellende Person entstanden sein.

1.2 Wie viele Personen in Bayern haben nach Einschätzung der Staatsregierung im Moment Anspruch auf Entschädigung?

Die Zahl derer, die letztlich Anspruch auf eine Entschädigung nach § 56 IfSG haben, kann nicht hinreichend zuverlässig taxiert werden. Bis jetzt liegen vereinzelte, sehr grobe Schätzungen vor, die zudem nicht mehr aktuell sind. Wirklich seriöse Voraussetzungen werden wohl auch in nächster Zeit nicht möglich sein. Denn die Antragszahlen korrelieren unmittelbar mit dem Infektionsgeschehen, das sich derzeit wiederum einer tragfähigen Prognose entzieht.

Bis dato sind bei den für die Entschädigungen zuständigen Regierungen 23 693 Anträge nach § 56 Abs. 1 IfSG und 2 387 Anträge nach § 56 Abs. 1a eingegangen (Stand 26.06.2020).

1.3 Wie beurteilt die Staatsregierung die Forderung von Juristen, unter anderem von Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, dem früheren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, nach einer umfassenden Entschädigungslösung?

Der Bundesgesetzgeber hat sich gerade in jüngster Zeit aus Anlass der Corona-Pandemie intensiv mit dem Infektionsschutzrecht auseinandergesetzt und mehrfach Änderungen vorgenommen. Er hat jedoch keine Notwendigkeit für eine über die Neuregelung in § 56 Abs. 1a IfSG hinausgehende Erweiterung der Entschädigungstatbestände gesehen.

Die Staatsregierung schließt sich dieser Bewertung an und erachtet die bestehenden Regelungen und Rechtsinstitute des Entschädigungs- und allgemeinen Staatshaftungsrechts grundsätzlich als ausreichend.

Bund und Freistaat haben darüber hinaus mit umfangreichen Hilfsprogrammen für die von den infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen betroffenen Betriebe dazu beigetragen, die erheblichen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Für die betroffenen Betriebe ist schnelle und möglichst unbürokratische Hilfeleistung entscheidender als die jeweilige rechtliche Grundlage, auf der sie beruht. Allerdings ist bei der Diskussion über staatliche Leistungen auch zu berücksichtigen, dass die Leistungsfähigkeit des Staates nicht unbegrenzt ist und dass ein vollständiger Ausgleich aller durch die Pandemie verursachten Beeinträchtigung nicht möglich ist; auch dies gilt unabhängig von der rechtlichen Grundlage und Ausgestaltung möglicher Leistungen.

2.1 Welche Entschädigungsforderungen für Ungleichbehandlungen, die sich aus den Infektionsschutzmaßnahmen ergeben haben, sind der Staatsregierung bekannt?

Entschädigungsforderungen, die spezifisch mit solchen Ungleichbehandlungen begründet werden, wie sie im Vorspann der Schriftlichen Anfrage beschrieben sind, sind nicht bekannt. Die bisher beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eingegangenen Entschädigungsbegehren werden mit den Verlusten als solchen begründet.

2.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Erfolgsaussichten dieser Forderungen?

Dazu ist eine pauschale Aussage nicht möglich, weil die Erfolgsaussichten einer Forderung immer auch von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängen können. Die Staatsregierung orientiert sich bei der Prüfung entsprechender Forderungen an der geltenden bundesrechtlichen Rechtslage und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

3.1 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Gefahr, dass ein Gericht urteilt, dass § 56 IfSG analog angewendet werden kann?

Die Staatsregierung sieht keinen Anlass zu Spekulationen über mögliche gerichtliche Entscheidungen. Aus Sicht der Staatsregierung scheidet eine analoge Anwendung von § 56 IfSG in dem hier gemeinten Sinn aus, zumal sich der Bundesgesetzgeber erst in jüngster Zeit und in Kenntnis der rechtspolitischen Debatte mit § 56 IfSG befasst und eine Erweiterung in diesem Sinn bewusst nicht vorgenommen hat.

3.2 Kann die Staatsregierung abschätzen, wie groß der Betrag ist, der in solch einem Fall die Staatskasse bedroht (falls ja, bitte angeben)?

Siehe die Antwort zu Frage 3.1. Eine seriöse Einschätzung ist auf der Grundlage hoch spekulativer Annahmen nicht möglich.

3.3 Wie plant die Staatsregierung, dieses Haushaltsrisiko auf Bundes- oder Landesebene einzugrenzen (z. B. durch Pauschalierung oder die Begrenzung der Entschädigung auf die bisherigen Hilfsmaßnahmen)?

Siehe Antworten zu Fragen 3.1 und 3.2